

Amtliche Bekanntmachung

der

Gemeinde Dörnick

Nr. 1 / 2014 vom 07. Februar 2014

Inhalt:

- 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014**
- 2. 6. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Dörnick**

Amtliche Bekanntmachung

Das Amt Großer Plöner See wird am 07. Februar 2014 Folgendes bekannt geben:
Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Dörnick**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, 6. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Dörnick; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Grebin**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014, Hauptsatzung der Gemeinde Grebin (Kreis Plön); Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Lebrade**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014; Bekanntmachung Nr. 1 für die **Gemeinde Rathjensdorf**: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014.

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Großer Plöner See unter www.amt-grosser-ploener-see.de / Amtliche Bekanntmachung unter dem jeweiligen Gemeindennamen und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Plön, 06. Februar 2014

Amt Großer Plöner See
- Der Amtsvorsteher -

Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dörnick für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluß der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2013 Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	262.800,00	EUR
in der Ausgabe auf	262.800,00	EUR
und		
2. im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	171.900,00	EUR
in der Ausgabe auf	171.900,00	EUR
festgesetzt.		

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0,20	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	230 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	225 %
2. Gewerbesteuer	300 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßigen eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.

Die Haushaltssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Dörnick, den 08. Januar 2014

(L.S.)

gez. Wittke
- Bürgermeister -

**Der Haushaltsplan liegt zu jedermanns Einsicht aus
im Amt Großer Plöner See in Plön, Heinrich-Rieper-Straße 8, Zimmer 15.**



Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage -Wasserleitung- und über die Abgabe von Wasser -öffentliche Wasserversorgung- der Gemeinde Dörnick

- 6. Nachtrag -

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 22.02.2013 (GVOBl. S. 72), der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. März 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 371, 375) sowie Art. 68 LVO v. 04.04.2013 (GVOBl. S. 143 – Ressortbezeichnung-) und §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 13. November 1990 (GVOBl. Schl.-H S. 545 ber. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch LVO zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten und geänderte Ressortbezeichnungen (Art. 67 LVO v. 04.04.2013, GVOBl. S. 143) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2013 folgende 6. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Der § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt 7,00 €.

Der § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,50 € pro Kubikmeter.

§ 2

Der § 3 Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

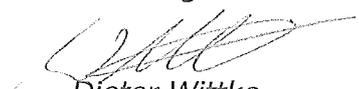
Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Dörnick, 18. Dezember 2013

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister



Dieter Wittke
Bürgermeister

